

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
11 (1864)**

32 (9.8.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524587)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.=Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1864. Dienstag, 9. August. №. 32.

## Bekanntmachungen.

1) Der pensionirte Lehrer Eggerich Harms hieselbst, früher zu Oberhausen, ist heute wegen Geisteschwäche unter Curatel gestellt.  
Oldenburg, 1864 Juli 28.

(Amtsgericht Abth. 1.)

2) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals an Krämerwaaren, Fleisch, Speck, Brod, Solaröl und Lichten soll am Donnerstag, den 18. d. M. Morgens 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen und das Verzeichniß der zu liefernden Krämerwaaren sind vorher auf dem Rathhause einzusehen, und die Preisverzeichnisse der Krämerwaaren nebst Proben, soweit solche gefordert werden, vor dem Termine versiegelt einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1864 August 3.

3) Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg für das Rechnungsjahr 1864/65 sind gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindebürger, welche die Voranschläge zu erhalten wünschen, können solche auf dem Rathhause kostenfrei in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 August 4.

4) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1864/65 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 10. bis zum 24. August d. J. auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Steuerpflichtigen offenliegen.

Etwaiße Reclamationen in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reclamanten die veranlaßten baaren Kosten zur Last fallen, auch die Reclamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegezeit, also vor dem 15. September d. J., bei Strafe des Ausschlusses bei dem vom Unterzeichneten beauftragten Actuar tom Dieck auf dem Rathhause anzubringen und zu begründen.

Die Steuerpflichtigen, deren Einkommen mindestens 1000  $\mathfrak{M}$  beträgt, werden aufmerksam gemacht, daß ihnen das Resultat der



Schätzung nicht mehr, wie bisher, durch eine verschlossene  
Zuschrift bekannt gemacht werden wird.

Oldenburg, den 8. August 1864.

Der Vorsitzende d. Schätzungs-Ausschusses d. Stadtgem. Oldenburg.

### Das Recht der Armenkasse auf den Nachlaß Armer.

In der Zeit von 1836 bis 1856 hat ein gewisser Diedrich L.,  
der ein kleines vor dem Haarenthor belegenes Haus nebst Garten  
besaß, nicht unerhebliche Unterstützungen aus der Oldenburger  
Armenkasse erhalten. Als derselbe im Jahre 1856 starb, blieb  
seine Ehefrau im Besitze des genannten Grundstücks, aber auch sie  
mußte auf Kosten der Armencommission unterhalten werden. Nach  
ihrem im Jahre 1862 erfolgten Tode traten die beiden Söhne  
der Eheleute L. als deren Intestaterben auf, und vereinbarten  
dieselben mit der Armencommission, daß das zum Nachlasse ge-  
hörige Immobil öffentlich verkauft werden solle, um die auf der  
Erbchaft lastenden Schulden zu decken. Bei der zu diesem Ende  
ausgebrachten General-Convocation wurden außer mehreren klei-  
neren Forderungen von der Armencommission, die ihr gesetzliches  
Rückforderungsrecht der den Erblässern geleisteten Vorschüsse geltend  
machen mußte, eine Forderung von 610  $\text{R}\text{th}\text{l}$  12  $\text{gr}$ . 4  $\text{sw}$ . ange-  
meldet. Zugleich meldeten die Eschen Söhne eine Reihe  
von Forderungen an, die sie gegen ihre Eltern gehabt hat-  
ten und die sich im Ganzen auf circa 300  $\text{R}\text{th}\text{l}$  beliefen. Hypo-  
theken lasteten auf dem Nachlaß nur zu dem Betrage von 200  $\text{R}\text{th}\text{l}$ .

Nachdem nun das Grundstück öffentlich zum Verkauf aufge-  
setzt und dem älteren Eschen Sohne für 780  $\text{R}\text{th}\text{l}$  zugeschlagen war,  
stellten sich der Distribution dieser Summe Hindernisse entgegen,  
da Differenzen zwischen den Es. und der Armencommission ent-  
standen waren, welche die Einsendung der Akten an das Oberge-  
richt nothwendig machten. Die Armencommission, welche die Befriedigung  
ihrer Ansprüche erst nach der Befriedigung der andern  
Erbchaftsgläubiger verlangen konnte, war nämlich der Ansicht,  
daß die Forderungen welche die Es gegen ihre verstorbenen Eltern  
gehabt, dadurch erloschen seien, daß sie die Erbschaft derselben  
angetreten, während die Es in Abrede stellten, daß sie Erben  
ihrer Eltern geworden seien und die volle Befriedigung ihrer  
Forderungen vor denen der Armenkasse verlangten. Das in die-  
ser Sache am 24. Februar d. J. vom Obergerichte erlassene Ur-  
theil ging dahin, daß der von der Armencommission gegen die  
Eschen Forderungen erhobene Einwand der Erlöschung zu verwerfen  
sei und es wurden hierfür folgende Entscheidungsgründe angeführt:

„Von der mitconvocantischen Armencommission ist die Er-  
löschung dieser (der von den Es angemeldeten) Forderungen,



über welche sie sich nur ganz allgemein mit Nichtwissen erklärt, behauptet, allein diese Einrede ist im vorliegenden Falle nicht begründet.

Nach der Armenverordnung von 1786 sollen zur Deckung der Armenkosten verwandt werden, unter andern: „nicht minder der Nachlaß der Armen nach Abzug der Begräbniskosten, jedoch nicht weiter, als daß daran die Armenanstalt, dasjenige, was sie für den Verstorbenen verwandt mit einfachen Zinsen zurück erhält, und der etwaige Ueberschuß den Erben verbleibt.“ Darnach ist die Armencommission Gläubigerin der Erben des verstorbenen Armen für den Betrag der dem Armen gereichten Unterstützungen, allein sie kann diese ihre Forderung nur soweit befriedigt verlangen, als der Nachlaß des verstorbenen Armen reicht. Wie aber die Sache rechtlich aufzufassen, erscheint nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen für die Zeit vor Geltung der Gemeinde-Ordnung zweifelhaft, denn während die Armen-Ordnung l. c. ausspricht, daß der etwaige Ueberschuß den Erben des Armen verbleibt, und also einen Erbschaftserwerb schon voraussetzt, spricht die Vergantungsordnung von 1814 § 73 von dem Verkaufe der den Specialdirektionen zufallenden Nachlässen der Armen, so daß darnach scheint, als ob die Armenbehörde erst eine Regulirung der Nachlassenschaft vornehme, und dann den etwaigen Ueberschuß an die Erben des Armen herausgebe.“

„Diese letztere Auffassung erscheint als die richtigere und den Bestimmungen der Armenordnung allein entsprechende. Die Armencommission hat zur Deckung ihrer Forderung ein Recht an den Nachlaß des verstorbenen unterstützten Armen. Dieselbe darf daher den Nachlaß in Besitz nehmen und dessen öffentlichen Verkauf veranlassen. In dem desfalls stattfindenden Convocationsverfahren werden alle Ansprüche an den Nachlaß angemeldet und liquidirt. Es wird in derselben Art verfahren, als wenn der Fiscus bona vacantia zum Verkauf bringt. Die Armenbehörde ist so gut Gläubigerin des Nachlasses, wie jeder Dritte, und erst wenn die Befriedigung aller Gläubiger erfolgt ist, giebt die Armencommission den etwaigen Ueberschuß heraus. Erst nach diesem deducto aere alieno treten die Erben, als solche ein, vorher kann eine Vermögensconfusion nicht angenommen werden. Haben die Erben daher gleichfalls Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Armen, so concurriren sie mit der Armencommission, ohne daß eine Confusion angenommen werden kann. Diese Auffassung bestätigt sich auch durch die Bestimmungen der Armenverordnung § 15, indem dort ausgesprochen ist, daß lediglich der Nachlaß des Armen, nicht aber die Erben ultra vires hereditatis mit ihrem eigenen Vermögen haften, was bei der Annahme einer bereits vorher erfolgten Erbschaftsantretung und damit nothwendig ver-



„bundenen Confusion nicht möglich wäre. Würde man im vorlie-  
 „genden Falle einen Untergang durch Confusion der von Seiten  
 „der Profitenten L. aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter  
 „vererbten Forderungen annehmen, so würden die beiden L. ge-  
 „wissermaßen mit ihrem eigenen Vermögen, so über den väterli-  
 „chen Nachlaß hinaus die Forderung der Armencommission bezah-  
 „len, was gewiß den Bestimmungen der Armenverordnung l. c.  
 „entgegen sein würde.

„Die Erklärung der beiden Profitenten L. daß sie die Inte-  
 „staterben ihres verstorbenen Vaters seien, ist daher der Armen-  
 „commission gegenüber lediglich so aufzufassen, daß die beiden Pro-  
 „fitenten diejenigen Personen sind, welchen nach Regulirung der  
 „Nachlassenschaft und Bezahlung der Schulden des väterlichen  
 „Nachlasses die Armencommission den etwaigen Ueberschuß her-  
 „auszuzahlen habe.“

Gegen dieses Urtheil ergriff die Armencommission das Rechts-  
 mittel der Appellation. Das Appellationsgericht bestätigte zwar  
 das Urtheil des Obergerichts, legte seiner Entscheidung jedoch  
 folgende wesentlich andere Entscheidungsgründe zum Grunde:

„Will man das Recht der Armencommission unter einen  
 juristischen Begriff bringen, so bleibt, bei dem Mangel gesetzlicher  
 Aussprüche über seinen theoretischen Charakter wohl nichts An-  
 deres übrig als an die Lehre anzuknüpfen, die wir auch in un-  
 seren neuesten Büchern noch finden, daß die Praxis den Armen-  
 instituten ein Erbrecht an dem Nachlasse des Beneficiaten vor dem  
 Fiscus gebe.

Diese Lehre bestand aber ohne Zweifel auch schon zur Zeit  
 der Erlassung der Armenordnung im Jahre 1786 und es ist nicht  
 anzunehmen, daß die hier fragliche Bestimmung der Armen-  
 ordnung nicht auch ein Ergebnis dieser Lehre gewesen sei.  
 Ja vielleicht dürfen wir hinsichtlich der Kenntniß derselben in  
 unserem Lande noch viel weiter zurückgehen; denn schon die Ur-  
 kunde über die Foundation des Armenhauses zu St. Gertrud vom  
 Jahre 1581, womit unser corpus constitutionum beginnt, enthält  
 die Bestimmung, (cfr. S. 2), daß

„was die Armen nach ihrem Tode hinter sich verlassen,  
 „— — soll bei dem Hause bleiben“.

Hinsichtlich des sogenannten Erbrechtes des Fiscus ist zwar  
 der Zweifel erhoben worden — indessen ohne Grund, ob die  
 Succession des Fiscus eine Universalsuccession sei und nicht viel-  
 mehr eine Singularsuccession, die aus dem Hoheitsrechte auf her-  
 renlose Güter sich erkläre. Hinsichtlich derjenigen, zu der s. g.  
 außerordentlichen Erbfolge berufenen Personen aber, welche dem  
 Fiscus vorgehen sollen, ist ein solcher Zweifel wohl niemals auf-  
 geworfen. Sie sind, wenn sie auch nicht den Namen Erben ver-  
 dienen sollten, jedenfalls Universalsuccessoren.

Hiebei 1 Beilage.



Schon hiernach würde es nicht bedenklich sein, auf Grund der hier fraglichen Bestimmung der Armenordnung von 1786 der Armenkasse gleichfalls ein Erbrecht, oder doch ein Universal-Successionsrecht, und zwar auf den ganzen Nachlaß des Armen (heres ex asse.) zuzuschreiben, wenn dem nicht entgegenstände, daß die Armenkasse, wenn der Nachlaß mehr beträgt, als sie ausgelegt hat, den Ueberschuß den „Erben“ herausgeben soll.

Daraus würde indessen, da neben einer Universal-succession ex asse eine Universal-succession pro parte nicht möglich ist, nothwendig nur folgen, daß neben der Armenanstalt, denjenigen Personen, welchen die Armenordnung unter dem Namen Erben den Ueberschuß zuweist, nicht ein Universal-successionsrecht hat zugesprochen, sondern nur ein Anspruch gegen die Armenanstalt auf den Ueberschuß hat gegeben werden sollen, den sie dann von ihr mittelst einer *condictio ex lege* beifordern könnten, so daß sie nicht mal Singular-Successoren des Verstorbenen wären.

Daß dem nicht das Wort: verbleibt (den Erben) entgegensteht, ebensowenig wie das Wort den Erben, bedarf wohl kaum der Erwähnung; denn „verbleibt den Erben“ kann eben so gut heißen: wollen wir, der Gesetzgeber, durch dies unser neues Gesetz den Erben nicht nehmen, als: sollen die Erben von dem, was sie erworben haben, nicht herauszugeben brauchen, sondern behalten; und „Erben“ schließt nothwendig nur solche Personen ein, die zur Erbfolge berufen sind.

Für jene historisch angezeigte, ja historisch zunächst liegende, und der Rechtsconsequenz entsprechende Auslegung darf man sich nun aber um so unbedenklicher entscheiden, als außerdem noch Folgendes dafür spricht:

1) Das Obergericht nimmt richtig an, daß die Armencommission mit ihrem Anspruche erst zum Zuge kommt, wenn sie sämtliche Nachlaßgläubiger befriedigt hat.

Dies ist gewiß richtig. Sie soll allen Gläubigern nachstehen. Dies ist aber nur erklärbar, wenn man annimmt, daß sie ein Erbrecht auf den Nachlaß hat, oder richtiger: es folgt nothwendig daraus, daß sie ihren Anspruch nicht als Gläubigerin, sondern als Erbin hat, denn rechtlich nothwendig erhält, gewinnt, der Erbe aus dem Nachlasse erst etwas, wenn *deducto aere alieno* etwas übrig bleibt.

Dieser Charakter des Rechtes der Armenanstalt wird blos verdunkelt dadurch, daß wenn der Nachlaß mehr beträgt, als ihre Auslagen, sie den Ueberschuß an die Erben herausgeben soll.

Ihr Recht erhält dadurch das Ansehen eines Forderungsrechtes auf Erstattung ihrer Auslagen, während diese Beschränkung ihres Rechtes in der That nur eine mit ihrem Erbrechte verbundene Verbindlichkeit ist, die sich aus derselben Humanität



erklärt, aus der die ganze Armenordnung geflossen ist, indem es hier augenscheinlich zwar einerseits nöthig und recht erschieuen ist, daß die Armenanstalt erbe, andererseits aber auch billig, daß sie nicht weiter erbe, als um zu ihren Auslagen wieder zu gelangen, so daß hier ein Mittelweg zwischen der gemeinrechtlichen Lehre und dem Preussischen Landrechte eingeschlagen war, worüber sogleich das Nähere.

2. Die gemeinrechtliche Lehre giebt dem Armeninstitute ein Erbrecht zwar nur an dem „erblosen“ Nachlasse, während die Armenkasse dem Obigen noch auch beim Vorhandensein von Erben, erben, diesen vorgehen, soll. Darum darf man indessen den Character des Rechtes der Armenkasse als eines Erbrechtes — eines Universalsuccessionsrechtes — nicht als ausgeschlossen ansehen. Nach dem Obigen wäre das vielmehr nur eine particularrechtliche Modifikation der gedachten gemeinrechtlichen Lehre, indem diese nur hinsichtlich der Frage, wann die Armenkasse einzutreten hat, abgeändert ist, nicht aber hinsichtlich des Characters ihres Rechts.

Es kann hierfür Bezug genommen werden auf

Glück, Intestaterbfolge S. 455.

Es wird hier der Universalcharacter der Succession der Armenstellen durchaus nicht beanstandet, und offenbar als einen Character der Succession nicht alterirende Besonderheit erwähnt:

„Zuweilen gehen solche Armenanstalten selbst den Verwandten vor, wenn ihnen Landesgesetze — oder Observanz dieses Recht zusichern. Ein Beispiel finden wir in dem neuen Gesetzbuche für die preussischen Staaten.“

Für jene Ansicht spricht auch das preussische Landrecht.

Dasselbe giebt im §. 50.

Theil II. tit. 19.

den Armenanstalten auf den Nachlaß solcher Personen, welche zc. — „ein gesetzliches Erbrecht;“, und zwar nach §. 51. auf den ganzen Nachlaß, wenn bloß Ascendenten und Seitenverwandte vorhanden sind, — wogegen Descendenten und die Ehefrau den Pflichttheil behalten sollen nach §. 52. — (wo das Behalten gleichfalls, wie dem Obigen nach das Verbleiben vom Standpunkte der gesetzgeberischen Machtvollkommenheit gesprochen ist. —)

Wir gelangen somit zu einem ähnlichen Resultate, wie das Obergericht, nur daß nach der obigen richtigen Auffassung die Erben, nicht bloß so lange, bis die Armenkasse liquidirt hat, nicht Erben sind, sondern es überhaupt nicht werden können — in Beziehung auf sie also die Voraussetzung, unter welcher ihre Forderungen durch Confusion erlöschen könnten, niemals eintreten kann.“

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.